

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Beigeordneter für Soziales,  
Gesundheit, Jugend und Kultur

Dr. Wolfgang Erlebach

Johanniskirchplatz 4  
Zimmer 107  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 73 00  
Fax: (03381) 58 73 04  
E-Mail: wolfgang.erlebach@  
stadt-brandenburg.de

**Beantwortung der Anfrage Nr. 255/2020 vom 29.09.2020 der  
Fraktion DIE LINKE in der Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Brandenburg an der Havel**

DATUM  
02.10.2020

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-FBIII/Fr

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
28.09.2020 – Anfrage Nr. 255/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Berichtsvorlagen 082/2020 und 164/2020  
haben sich für Sie Nachfragen ergeben, die ich wie folgt beantworte:

**Frage 1: Punkt 2 „Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kul-  
turförderung ist der Kulturentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an  
der Havel“ -> Konkret welcher Kulturentwicklungsplan bildet hier die  
Basis?**

Grundlage bildet die Kulturentwicklungsplanung aus dem Jahr 2010  
(Beschluss 440/2010 i. V. m. 329/2010). Die Fortschreibung der Kul-  
turentwicklungsplanung ist Diskussionsgegenstand im Fachausschuss.  
Die Fortschreibung befindet sich zurzeit im Prozess mit offenem Er-  
gebnis.

**Frage 2: Punkte 7 und 8 - Hier werden finanzielle Beträge noch in  
„DM“ ausgewiesen. Am 1. Januar 2002 wurde die DM als Bargeld  
durch den Euro ersetzt.**

**a) Wann wird die Richtlinie endlich mit diesem Zahlungsmittel auf den  
„aktuellen Stand“ gebracht?**

Die Mittel, die auf der Grundlage der „Richtlinie der Stadt Brandenburg  
an der Havel zur Förderung der Freien Kulturarbeit“ (im Folgenden RL)  
Kulturprojekten zugewendet werden können, werden in den Haus-  
haltsplänen in EURO eingeplant. Die Antragsteller beantragen ihre För-  
dermittel ebenfalls in EURO. Die RL hat in den Punkten 7 und 8 ledig-  
lich zwei konkrete Wertgrenzen aus den Allgemeinen Förderungs- und  
Bewirtschaftungsgrundsätzen für Zuwendungen der Stadt Branden-  
burg an der Havel (AFBG) übernommen, die auch dort in DM ausge-  
wiesen sind.

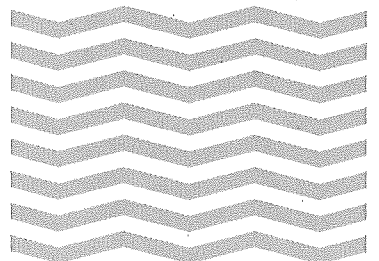
BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



Am 31. Dezember 1998 wurden die Wechselkurse zwischen dem Euro und den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt. Somit hat die ausgewiesene Währung keine Relevanz auf die praktische Anwendung der RL. Dieser Grund alleine macht also keine Änderung der RL erforderlich.

**b) zu welchem „Kurs“ erfolgt die Umrechnung der beantragten Fördermittel, wenn man davon ausgeht, diese werden in EURO beantragt?**

Die beiden genannten Wertgrenzen werden mit dem offiziellen, festen Umrechnungskurs: 1 DM = 0,51129 € umgerechnet. Somit liegen die genannten Wertgrenzen bei 1.022,58 € (in der RL mit 2.000 DM ausgewiesen) bzw. 102,26 € (in der RL mit 200 DM ausgewiesen).

**Frage 3: Welche Person/Personen bzw. welches Gremium entscheidet über die Gewährung der beantragten Fördermittel, deren Reduzierung oder auch deren Ablehnung?**

Für die quasi institutionell geförderten Einrichtungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsbeschluss über die Höhe der Gewährung der Fördermittel. Dies betrifft: Fontaneklub, Wredowsche Zeichenschule, Industriemuseum und Brandenburger Klostersommer. Sie werden jeweils als eigenständige Kostenträger im Produkt 284.01 Kulturpflege und Kulturförderung im Haushaltsplan ausgewiesen. Als Fördergrundlage dienen hier die AFBG. Die Fachverwaltung reicht die eingeplanten Mittel unter Berücksichtigung der fördergesetzlichen und haushaltsrechtlichen Regeln per Bewilligungsbescheid weiter.

Die zusätzlichen, kleinteiligen Projekte werden auf Grundlage der RL als Geschäft der laufenden Verwaltung beschieden. Für die Bearbeitung ist im Fachbereich Kultur eine Sachbearbeitungsstelle „Kulturförderung“ mit einem Anteil von 0,7 Vollbeschäftigteneinheiten eingerichtet. Die Stelle ist der „Kulturserviceverwaltung“ zugeordnet. Die Bescheide oder auch Ablehnungen werden vom Fachbereichsleiter Kultur unterschrieben.

**Frage 4: Besteht nicht generell die Notwendigkeit einer Überarbeitung der kompletten Richtlinie und somit eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten? Wenn Sie diese Ansicht teilen, bis wann wird eine Überarbeitung erfolgen? Wenn Sie dies nicht für sinnvoll erachten, begründen Sie bitte diese Sichtweise?**

Die Richtlinie gibt in 8 von 10 Punkten den aktuellen Stand des Zuwendungsrechts wieder. Bis auf die redaktionelle Möglichkeit den EURO anstatt die DM als Währung auszuweisen, besteht aktuell kein Veränderungsbedarf. Die Ziffer 2 „Gegenstand der Förderung“ beinhaltet theoretisch den Gestaltungsspielraum der Kulturförderung und könnte auch für neue Ziele in der Kulturförderung überarbeitet werden. Bedacht werden muss hier jedoch der finanziell zur Verfügung stehende Spielraum. Die ausgezahlten Fördermittel für kleinteilige Projekte stellen sich für den Zeitraum 2015 bis 2019 wie folgt dar:

**Kunsthförderung (Produkt 252.02 Kunstausstellung und Kunstförderung)**

2015		2016		2017		2018		2019	
Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
3.400	2.746	15.000	3.600	5.000	2.000	5.000	4.750	5.000	4.750

**Projektförderung (Produkt 284.01 Kulturpflege und Kulturförderung)**

2015		2016		2017		2018		2019	
Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
15.300	13.314	15.300	13.635	15.000	3.850	15.000	9.018	18.000	20.767

Die Abweichungen von Plan und Ist basieren auf den Vorgaben aus den jeweils gültigen Haushaltssicherungskonzept unter der Maßnahme „Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug“.

Sofern der Fördergegenstand der RL zukünftig anders definiert werden soll, würde dies einen intensiven Beteiligungsprozess erfordern, um die Bedürfnisse und Interesse der Bürgerinnen und Bürgern nach kulturellen Angeboten auch weiterhin adäquat zu bedienen. Dies würde dazu führen, dass viele Wünsche unerfüllt und nicht finanzierbar blieben. So sind aus meiner Sicht die finanziellen Rahmenbedingungen für eine neue Kulturförderrichtlinie nicht vorhanden, weshalb ich empfehle, die bestehende Richtlinie weiter in Kraft zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

  
Dr. Wolfgang Erlebach  
Beigeordneter